

Zunftrecht im spätmittelalterlichen Hamburg

Propagierte Wertvorstellungen und vertretene Interessen

WS 2004/05

Universität Hamburg, Historisches Seminar

Prof. Sarnowsky:

Proseminar "Städtische Gesellschaften im späten Mittelalter"

Juliane Salzer

Matrikel-Nr.: 5514561

Pferdekoppel 47, 22880 Wedel

Tel.: 04103 17175, e-mail: Juliane.Salzer@gmx.de

Abgegeben am 22.04.05

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	3
2. Zu den Quellen und ihrem historischen Hintergrund	4
3. Analyse der drei Ämter	6
3.1. Alle Ämter	7
3.2. Bäcker und Böttcher	10
3.3. Bäcker	11
3.4. Böttcher	13
3.5. Krämer	14
4. Besonderheiten des Hamburgischen Zunftrechts	16
5. Fazit	17
6. Anhang	19
6.1. Quellen	19
6.2. Literatur	19

1. Einleitung

Von den einen werden sie als Idealbild des Zusammenhalts und der Gleichberechtigung romantisiert, von den anderen als starr und entwicklungshemmend kritisiert¹: die spätmittelalterlichen Zünfte. In den zahlreichen Publikationen zum Thema Zünfte dreht sich die Diskussion dabei häufig um die Frage der Wettbewerbsbeschränkung². Lange Zeit dominierte hier die Idee einer völligen innerzünftigen Gleichberechtigung. Neuere Forschungen interpretieren die Zünfte allgemein zwar weiterhin als „Einrichtungen zur Verhinderung von Wettbewerb“³, relativieren jedoch auch, zumeist mit dem Argument, dass die verwendeten Quellen hauptsächlich normative Quellen mit idealistischem Charakter seien und keineswegs die handwerkliche Praxis widerspiegeln⁴. Was bisher allerdings selten explizit im Mittelpunkt stand, ist der Versuch, die normativen Quellen auf die in ihnen erkennbaren Werte sowie die Interessen, die hinter den verschiedenen Verordnungen stehen, zu untersuchen. Dies soll nun für die Hamburger Ämter im späten Mittelalter herausgearbeitet werden. Eine konkrete Frage wird dabei sein, welcher Idealtypus in Hamburg vorherrschte: ein „korporatives“ Gesellschaftsideal mit den Werten Brüderlichkeit und Gleichheit oder ein „liberales“ Ideal, das für persönliche Freiheit und Wettbewerbsmöglichkeiten steht⁵?

Die Zünfte sind für Deutschland sehr gründlich untersucht; es gibt sogar einige Werke, die sich speziell mit den Hamburger Ämtern befassen, auch wenn sie den Veröffentlichungen zum Thema hamburgischer (Fern-)Handel zahlenmäßig deutlich unterliegen⁶. Eine der wichtigsten Monografien, auf die sich diese Arbeit stützt, ist „Der Hamburger Liber Officiorum Mechanicorum“ von Rolf Rosenbohm, der schon 1952 die hamburgischen Zunftordnungen des Spätmittelalters untersuchte. Im Gegensatz zu Rosenbohm sollen in dieser Arbeit jedoch nicht alle Hamburger Ämter untersucht werden, sondern exemplarisch die Bäcker (als wichtiges Lebensmittelgewerbe), die Böttcher (als zahlenmäßig größte Zunft) und die Krämer (als Kleinhandel im Gegensatz zum Handwerk). Dafür sollen allerdings verschiedene Quellengattungen, und nicht wie bei Rosenbohm nur die Zunftrollen, einbezogen werden, um ein umfassenderes Bild der damaligen Rechtslage zu erhalten. Aus der

¹ Romantisierend z.B. Frensdorff: Das Zunftrecht; überwiegend kritisch Maschke: Städte und Menschen; ausführlicher zur Geschichte der Zunftforschung und mit weiteren Literaturhinweisen Oexle: Die mittelalterliche Zunft.

² Umfassend zu den üblichen Maßnahmen zur Wettbewerbsbeschränkung Ennen: Zünfte und Wettbewerb.

³ Reininghaus: Stadt und Handwerk, S. 12.

⁴ Siehe Rosser: Crafts, Guilds, S. 5; Reininghaus: Stadt und Handwerk, S. 8; Ehmer: Traditionelles Denken, S. 29 f.

⁵ vgl. Ehmer: Traditionelles Denken, S. 19.

⁶ Zu Zünften s. Literaturverzeichnis im Anhang. Zu Hamburgs Handelsgeschichte siehe u.a. Ellermeyer, Jürgen (Hg.): Stadt und Hafen. Hamburger Beiträge zur Geschichte von Handel und Schifffahrt, Hamburg 1986; Jochmann, Werner: Der Hamburger Handel im 13. und 14. Jahrhundert, Hamburg 1949; Baasch, Ernst: Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, Hamburg - Reihe ab 1889.

Anfangszeit der Zünfte sind uns nur wenige Quellen überliefert; in Hamburg setzte die Schriftlichkeit bei den Zünften erst im 14. Jahrhundert ein⁷. Normative Quellen sind für das späte Mittelalter das mit Abstand vorherrschende Quellenmaterial. Grundlage dieser Untersuchung sind die Zunftrollen, welche durch zwei gesamtstädtischen Rechtsordnungen ergänzt werden: die Burspraken und Rezesse. Nicht untersucht wurden die Stadtrechte, denn sie enthalten nur „sporadisch“ Bestimmungen für die Zünfte⁸ und bei einer Analyse hätte das Ergebnis vermutlich nicht dem Aufwand entsprochen.

Als Bezeichnung für die obrigkeitlich anerkannten, genossenschaftliche Vereinigungen in Handel und Gewerbe werden in dieser Arbeit die in Norddeutschland lange Zeit verwendete Bezeichnung „Amt“ und der heute geläufigere Begriff „Zunft“ synonym für verwendet. Zunächst werden Hintergrundinformationen zu den verwendeten Quellen gegeben, um die folgende Analyse der Ämter einordnen zu können. Es werden sowohl die Vorschriften analysiert, die in ähnlicher Weise für alle drei genannten Zünfte gelten, als auch die offenbar amtspezifischen Vorschriften. Auch auf Bestimmungen, die man hätte erwarten können, die jedoch in den Quellen nicht vorkommen, soll eingegangen werden.

2. Zu den Quellen und ihrem historischen Hintergrund

Auch diese Arbeit muss sich, wie viele andere mittelalterliche Forschungen, dem Problem lückenhafter Quellen stellen. Es gab mit Sicherheit diverse Vorschriften, die Hamburger Zünfte betreffend, die uns nicht überliefert oder die vielleicht nie schriftlich niedergelegt worden sind⁹. Dennoch decken die hier verwendeten Quellen ein breites Spektrum an Vorschriften ab und sind somit durchaus aussagekräftig.

⁷ Siehe für Hamburg Rosenbohm: Der Hamburger Liber Officiorum, S. 8; allg. Quellenlage s. z.B. Schuster: Die Stellung der Frau, S. 4.

⁸ Zitat Rosenbohm: Der Hamburger Liber Officiorum, S. 18; vgl. auch Welter: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 52.

⁹ Unsicher ist beispielsweise, ob es vor 1375 in Hamburg schon schriftliche Zunftsatzen gab. Otto Rüdiger behauptet, dass es „allen Anschein nach“ vor 1375 keine schriftlichen Gesetze für die hamburgischen Ämter gegeben habe, obwohl Ämter mit festen gewerblichen und politischen Rechten existiert hätten (Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 18). Rosenbohm widerspricht ihm; seiner Ansicht nach sind diese Bestimmungen nur nicht erhalten geblieben (Der Hamburger Liber Officiorum, S. 30 ff.). Einige Formulierungen in der Zunftrolle der Bäcker lassen zudem vermuten, dass es nicht-schriftliche Rechtsvorschriften gab, so z.B. in Artikel 14: „Weret ok, dat yenich mann sin brod anders zolde, wen des werkes recht is, de schal dat wedden mit ses penninghen und teyn schillinghen, also dicke also he dat brikt.“ Dass hier mit dem Recht des Werks die in Zunftrolle erwähnten Vorschriften gemeint sind, ist unwahrscheinlich, da dort stets ein Strafmaß schon angegeben ist. Auch Artikel 24 impliziert nicht-schriftliches Gewohnheitsrecht: Der Knechtlohn soll „olt recht“ entsprechen.

Als Hauptquellen liegen dieser Arbeit die Zunftordnungen der Bäcker, Böttcher und Krämer aus der Zunftrollensammlung *Liber officiorum mechanicorum* zugrunde, in der die meisten Eintragungen vermutlich von Johann von Göttingen vorgenommen worden sind¹⁰. Die ersten Eintragungen im *Liber officiorum* erfolgten nach der Niederschlagung des Hamburger Ämteraufstandes im März 1375¹¹. Inwieweit der Einfluss der Zünfte bei der Entstehung der Zunftrollen maßgeblich war, ist nicht genau bekannt. Üblicherweise wurden die Statuten von den Amtsgenossen selbst aufgesetzt und vom Rat, teilweise mit Änderungen, genehmigt¹². Die Ämter hatten allerdings damals in Hamburg politisch wenig Einfluss, unter anderem weil seit dem 14. Jahrhundert Ratsvertreter als Aufseher bei ihren Morgensprachen¹³ anwesend waren und weil sie, im Gegensatz zu den Kaufleuten, nicht im Rat vertreten waren¹⁴. Wirtschaftlich waren die meisten Zunftgenossen hingegen erfolgreich, das Handwerk blühte, auch wenn es sich in Hamburg nicht mit dem Handel messen konnte¹⁵. In den folgenden zwei Jahrhunderten kamen zu den ursprünglichen Zunftordnungen vom Rat erlassene Ergänzungen oder Änderungen hinzu, wobei die Älterleute vermutlich zumindest teilweise Vorschläge gemacht haben¹⁶. Die Statuten der Ämter enthielten allerdings, wie im Mittelalter bei Rechts-Schriftstücken üblich, nicht das gesamte Recht der Zünfte, sondern nur einen Teil des Gewohnheitsrechts¹⁷.

¹⁰ 1375 wurden in den *Liber officiorum* Statuten für 19 Ämter eingetragen, zwischen 1375 und 1458 kamen die Wollweber- und die Hutmacher-Rolle hinzu, weitere folgten im Jahr 1458. Das vom Rat angelegte Buch für Zunftangelegenheiten wurde später zum sogenannten Stadtweddebuch erweitert. Rüdiger vermutet, wie spätere Historiker ebenfalls, dass die Zunftrollen im *Liber officiorum* „von einem einzigen Mann redigiert sind, und das ist eben Johann von Göttingen“, weil die Formulierungen in den verschiedenen Ordnungen sich häufig ähnelten (Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 19). Bei den untersuchten Zunftordnungen der Bäcker, Böttcher und Krämer sind tatsächlich manche Sätze oder gar ganze Artikel wortgleich.

¹¹ Datierung übernommen von Rosenbohm: *Der Hamburger Liber Officiorum*, S. 47 ff.

¹² Vgl. z.B. Ennen: *Zünfte und Wettbewerb*, S. 9; Schuster: *Die Stellung der Frau*, S. 3; konkret zu Hamburg: Postel: *Stadtrecht*, S. 25.

¹³ Morgensprachen waren regelmäßige Versammlungen der Meister, in denen die innere Gerichtsbarkeit ausgeübt, über die Aufnahme neuer Mitglieder entschieden und weitere gemeinsame Beschlüsse gefasst wurden.

¹⁴ Rosenbohm spricht von einem „politischen Abstieg der Zünfte“ im 14. Jahrhundert (*Der Hamburger Liber Officiorum*, S. 160) und Welter von der „stete[n] Abhängigkeit der Ämter seitens des Rates in Hamburg“ (*Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens*, S. 33); Ludwig Remling bezeichnet Hamburg im Bezug auf das politische Mitspracherecht im Spätmittelalter als „handwerkerfeindlich“ (*Gewerbliche Autonomie*, S. 67). In mehreren Artikeln der Zunftrollen tritt zudem deutlich die Entscheidungsbefugnis des Rats hervor, z.B. bei den Böttchern Art. 3 „Men scall weten, dat wy de raat van Hamborch overen hebbet ghedreghen ...“ sowie in der stereotypen Schlussbemerkung, in der der Rat sich stets eine Änderung der Statuten vorbehält.

¹⁵ Lüders: *Hamburgs Handel und Gewerbe*, S. 15; auch Rosenbohm spricht von einer „wirtschaftlichen Blüte“, die ihren Höhepunkt um 1400 gehabt habe (*Der Hamburger Liber Officiorum*, S. 40); schon für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts begann allerdings laut Lorenzen-Schmidt eine „wirtschaftliche[n] Rezession“, die besonders das Handwerk und das Braugewerbe betraf (*Von „bösen“ und „frommen“ Leuten*, S. 25).

¹⁶ Welter: *Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens*, S. 57. Älterleute waren die von den Meistern gemeinsam gewählten Zunftvorsteher.

¹⁷ Rosenbohm: *Der Hamburger Liber Officiorum*, S. 43.

Die zweite behandelte Quellengattung sind die Hamburger Burspraken, Ratsverordnungen mit größtenteils polizeilichem Inhalt¹⁸. Sie wurden an festen Versammlungsterminen öffentlich verkündet: zu Thomae Apostoli (21. Dezember) und zu Cathedra Petri (22. Februar). Darüber hinaus gab es wahrscheinlich noch außerordentliche Versammlungen¹⁹. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Rezesse von 1458 und 1483. Diese zwischen Hamburger Rat und Bürgerschaft geschlossenen Verträge kamen beide im Anschluss an einen Aufstand zustande. Der Rezess von 1410 konnte für diese Arbeit nicht herangezogen werden, da hier in keinem Artikel von den Zünften die Rede ist. Während sich 1458 der Mittelstand, meist relativ wohlhabende Handwerker erhoben, war hingegen die Unruhe im Jahr 1483 ein Hungeraufstand der Unterschicht: Wegen der Getreideknappheit nach mehreren Missernten verlangte sie die Sicherstellung ausreichender und erschwinglicher Grundnahrungsmittel²⁰. In Hamburg waren 1376 von den insgesamt rund 540 Zunftmitgliedern²¹ etwa 25 Krämer, 104 Böttcher und 36 Bäckern²². Die Böttcher waren damit das zahlenmäßig größte Amt in Hamburg, was nicht überrascht, da die Böttcherei, im Mittelalter essentiell für den Transport von Handelsgütern, besonders in den wendischen Städten bedeutend war.

3. Analyse der drei Ämter

In diesem Kapitel sollen die Bestimmungen aller behandelten Quellen analysiert werden um herauszuarbeiten, welches die gängigen Wertvorstellungen im späten Mittelalter bezüglich des Handels und Gewerbes waren und wie stark verschiedene Interessensgruppen bei den Vorschriften berücksichtigt wurden. Um zwischen amtspezifischen und allgemeinen Bestimmungen und Werte unterscheiden zu können, werden zunächst Bestimmungen

¹⁸ Die Burspraken enthielten sowohl unbefristete als auch nur vorübergehend geltende Bestimmungen; viele von ihnen deuteten auf Anschläge am Rathaus hin, die genauere Bestimmungen enthielten, welche uns jedoch nicht erhalten sind. In den meisten Fällen ist bei den Burspraken ein bürgerliches Mitwirken anzunehmen (s. Bolland: Hamburgische Burspraken, Teil 1, S. 6 ff.).

¹⁹ Ebd. S. 9 ff.

²⁰ Vgl. Lorenzen-Schmidt: Von „bösen“ und „frommen“ Leuten, S. 34; Welter: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 85 ff.

²¹ Welter. Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 9.

²² Köhler schreibt von 21 Krämern (Einzelhandel, S. 159); diese Zahl erscheint aufgrund der intensiveren Forschung Köhlers zu den Krämern zuverlässiger als Welters Nennung von lediglich 21 (Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 97); allerdings wurden mangels anderer zuverlässiger Angaben die Zahlen der Bäcker und Böttcher von Welter übernommen (ebd.).

untersucht, die in ähnlicher Form für mehrere Ämter gelten; dann folgt eine Analyse der speziellen Vorschriften²³.

3.1. Alle Ämter²⁴

Alle drei Zunftrollen geben Auskunft über die Aufnahmebedingungen und die Zahlungen, die ein Bewerber vor der Aufnahme in die Zunft leisten muss. Voraussetzung ist die Rechtschaffenheit der zukünftigen Meister beziehungsweise ein guter Ruf²⁵. Alle müssen den Werkmeistern²⁶ eine Mahlzeit mit mindestens drei Gängen bezahlen²⁷. Bei den Bäckern und Böttchern muss ein Bewerber 6 Pfennig an die Werkmeister, 8 Schilling an das Amt und 2 Mark an die Stadt zahlen sowie 20 Mark Mindestvermögen vorweisen und ein Meisterstück anfertigen²⁸. Die Kosten für neue Krämer betragen 5 Schilling an das Amt und 4 Mark an die Stadt²⁹; ein Mindestvermögen ist nicht genannt. Bei Krämern und Bäckern wird darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme in die Zunft die Bürgerschaft erworben werden muss³⁰.

Einen gleichfalls wichtigen Themenkomplex sowohl in den Zunftrollen als auch in den Burspraken bilden Forderungen nach Ehrlichkeit und Qualität im Handwerk und Handel. Die Krämer sollen „ehrlich und recht“ handeln; wer von ihnen Güter oder Gewichte fälscht, soll vom Rat bestraft werden³¹. Die Böttcher sind verpflichtet, den Kunden eine Qualitätsgarantie für ihre Tonnen zu geben; zu kleine Tonnen sollen zerstört und ihr Hersteller bestraft werden³². In mehreren Burspraken zwischen circa 1457 und 1487 beklagt der Rat, dass Tonnen mit falschen Maßen in die Stadt eingeführt worden seien, und verbietet deren Kauf³³. Den Bäckern droht Bestrafung für fehlerhaftes Brot sowie für Brot mit falschem Gewicht³⁴.

²³ Dieses Vorgehen widerspricht der Annahme Rosenbohms, der wegen der „stereotypen Formulierung vieler Paragraphen“ und der „uniformen Anlage der Rollen“ einen Vergleich der einzelnen Ämter einen Vergleich für schwer möglich erachtet (Der Hamburger Liber Officiorum, S. 54). Ein Vergleich auf inhaltlicher Ebene ist jedoch sehr wohl möglich und ergiebig, wie sich im Folgenden zeigen wird.

²⁴ Hiermit sind die Vorschriften gemeint, die für Bäcker, Böttcher und Krämer gelten, und bei denen daher eine allgemeine Gültigkeit stark anzunehmen ist.

²⁵ Krämerrolle Art. 2, Bäckerrolle Art. 2; bei den Böttchern erst im Zusatz von 1415 Art. 3 gefordert.

²⁶ Werkmeister = Zunftvorsteher

²⁷ Krämerrolle Art. 2, Bäckerrolle Art. 1, Böttcherrolle Art. 4.

²⁸ Kosten: Bäckerrolle Art. 1-4, Böttcherrolle Art. 1.

²⁹ Krämerrolle Art. 2-3.

³⁰ Krämerrolle Art. 2, Bäckerrolle Art. 2. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass dies generell üblich war (vgl. Eibl: *We dat ampt winnen will*, S. 77); da jedoch Artikel 7 des Rezesses von 1458 noch einmal allgemein bestimmte, dass nur Bürger in einem Amt sein dürfen, wurde es offensichtlich in der Anfangszeit nicht in allen Zünften rigide durchgesetzt.

³¹ Krämerrolle Art. 1+13.

³² Böttcherrolle Zusätze zw. 1375 u. 1415 Art. 2 + Zusätze 1415, Art. 6.

³³ Einzelartikel spätestens 1457; Einzelartikel 16. März 1459; Petri-Bursprake 1487.

³⁴ Thomae-Bursprake 1480.

Eine anscheinend häufig gebrochene Vorschrift ist das allgemein gültige Gebot der Feiertagsheiligung, welches in den Zunftrollen der Bäcker und Krämer³⁵ sowie wiederholt und für alle geltend in den Burspraken zu finden ist³⁶. Eine weitere Bestimmung mit kirchlichem Bezug ist die verpflichtende Teilnahme an Leichenprozessionen, wenn ein Zunftmitglied verstorben ist³⁷. Außerdem ist es in allen untersuchten Zünfte verboten, andere Zunftgenossen zu beschimpfen oder deren Ehre zu verletzen³⁸ sowie dem Rat gegenüber Ungehorsam zu zeigen³⁹. Allgemein verbreitet war vermutlich auch die Anwesenheitspflicht bei den Morgensprachen. Sie taucht zwar lediglich in der Bäckerordnung auf; jedoch würde die Morgensprache ohne eine regelmäßige Teilnahme der Meister wenig Sinn machen, da diese Versammlungen ein zentrales Element der Selbstverwaltung waren⁴⁰. Als Beispiel für die polizeilichen Verordnungen der Burspraken seien die Wassereimer genannt, die jedes Amt entsprechend seines Feuerrisikos stets bereithalten muss: Bei den Böttchern sind es 20, bei den Bäckern zwölf und bei den Krämer sechs Stück⁴¹.

Interessant sind Beobachtungen, die sich auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen: So ist in allen drei Ämtern vorgeschrieben, dass Klagen gegen andere Zunftgenossen zuerst vor Werkmeistern vorgebracht werden müssen, bevor man sich an den Rat wenden darf. Dies stärkt die eigene Gerichtsbarkeit der Ämter⁴². Vielfach lässt sich jedoch in den Verordnungen ein Einfluss des Rates bei Zunftangelegenheiten erkennen. So wird im Rezess von 1458 in Artikel 7 die Anwesenheit von Ratsvertretern bei allen Morgensprachen vorgeschrieben. Und in mehreren Fällen, so verraten die Zunftrollen, verfügt der Rat über direkte Eingriffsmöglichkeiten: Lässt ein Böttcher zum Beispiel sträflicherweise einen seiner Gesellen für jemand anderen arbeiten, so darf er ein Jahr nicht im Amt arbeiten, es sei denn, der Rat erlaubt es ihm⁴³. Das Privileg der Kuchenbäcker und Krämer, die sogenannten Jahreskuchen

³⁵ Bäckerrolle Art. 23, Krämerrolle Art. 5.

³⁶ Petri-Bursprake 1462, Petri-Bursprake 1464, Thomae-Bursprake 1480, undatierter Burspraken-Einzelartikel ca. 1486.

³⁷ Bäckerrolle Art. 37, Böttcherrolle Art. 16, Krämerrolle Art. 16.

³⁸ Nur bei Krämern (Art. 7) und Bäckern (Art. 21) erwähnt, da dies innere Streitigkeiten vermeiden soll, ist jedoch auch für Böttcher anzunehmen, dass diese Vorschrift gilt.

³⁹ Nur bei Krämern (Art. 1+12) und Bäckern (Art. 21) erwähnt, da jedoch alle Ämter einen Eid schwören mussten (siehe Wacker: „Nie mehr wollen wir ...“, S. 14) für alle anzunehmen; im Rezess von 1458 Art. 7 wird die Forderung nach Gehorsam für alle Ämter wiederholt.

⁴⁰ Bäckerrolle Art. 22. Laut Welter war die Teilnahme der Meister an der Morgensprache in allen Ämtern vorgeschrieben, er liefert jedoch keinen Beleg dafür (Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 35).

⁴¹ Petri-Bursprake 1462.

⁴² Bäckerrolle Art. 20, Böttcherrolle Art. 5+13, Krämerrolle Art. 14. Allerdings ist der Umfang der Amtgerichtsbarkeit auf geringfügige Vergehen innerhalb der eigenen Zunft beschränkt, bei denen eine solche Regelung vermutlich eine verwaltungstechnische Entlastung des Rates bedeutet. In schwereren Fällen oder in Bereichen, die dem Stadtrecht unterliegen, richtet der Rat.

⁴³ Böttcherrolle Art. 12; weitere Eingriffsmöglichkeiten des Rates, die in der Böttcherrolle erkennbar sind s. Art. 15, Zusätze 1375-1415 Art. 2, Zusätze 1458 Art. 2.

für die Jahrmärkte zu backen, kann der Rat auch anderen Personen gewähren⁴⁴. Bei den Bäckern können Ratsherren das Brot kontrollieren und für fehlerhaftes den Verantwortlichen bestrafen⁴⁵. Es gibt somit sowohl eine Bestimmung, die die Autonomie der Zünfte stärkt, sowie mehrere, die sie beschneiden.

Diese vermutlich für alle Hamburger Ämter charakteristischen Bestimmungen vertreten die Interessen sehr verschiedener Gruppen. Von diversen Vorschriften profitieren die Zunftmitglieder, in deren Interesse eine eigene Gerichtsbarkeit sowie ein geregelter Zugang zum Amt lag. Generell werden die Aufnahmebedingungen der spätmittelalterlichen Zünfte in der Forschung als „antagonistic and destructive“ angesehen⁴⁶; in Bezug auf die sich allgemein weiter verschärfenden Bestimmungen war und ist immer wieder von einem Verfall der Zünfte die Rede⁴⁷. Wie schwierig es allerdings für Gesellen war, die geforderten Aufnahmebedingungen zu erfüllen, wissen wir nicht. Allerdings ist anzunehmen, dass zumindest die genannten Kosten den Zunfteintritt für die meisten Gesellen nur um einige Jahre verzögern und ihn nicht generell verhindern konnten⁴⁸.

Neben den Zunftmitgliedern werden Stadtbewohner und Fernhändler in den Vorschriften berücksichtigt, denn sie sind als Kunden die Hauptprofiteure ehrlicher und guter Arbeit. Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie die Feuerschutzbestimmungen, kommen allen Stadtbewohnern zu Gute. Die Wahrung gewisser Einflussmöglichkeiten und die Verpflichtung der Amtsgenossen zum Gehorsam ist offensichtlich im Interesse des Rates, und steht damit dem Autonomiebestreben der Zünfte entgegen. Eher peripher wird die Kirche berücksichtigt, so bei dem Gebot der Feiertagsheiligung – welches wegen der anscheinend recht häufigen Missachtung anscheinend gegen den Wunsch vieler Zunftmitglieder steht, die wohl gern auch Feiertage zum Verdienst nutzen würden.

Als wichtige Werte erscheinen Ehrbarkeit und Brüderlichkeit in den Zünften. Freie und ehrliche Geburt und häufig auch ein guter Ruf ist Voraussetzung für eine Aufnahme, was nicht nur als ideelle Vorstellung, sondern auch in der damaligen Praxis von Bedeutung war: Da die meisten Einkäufe und sonstigen Geschäfte im Mittelalter auf Kredit getätigt wurden,

⁴⁴ Krämerrolle Zusätze 1458 Art. 1.

⁴⁵ Bäckerrolle Art. 13; weitere in der Böttcherrolle erkennbare Eingriffsmöglichkeit des Rates s. Art. 1.

⁴⁶ Zitat Rosser: Crafts, Guilds, S. 16.

⁴⁷ Ehmer: Traditionelles Denken, S. 25 ff.

⁴⁸ Wir kennen zwar mangels Quellen nicht die genauen Einkommensverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert kennen, wissen aber z.B., dass Tagelöhner in Hamburg während des 14. Jahrhunderts ein Vermögen von 7 ½ bis etwa 70 Mark lübisch, Gesellen gar bis zu 90 Mark lübisch hatten; der Jahreslohn eines Bäckerknechts betrug schätzungsweise sieben Mark (Maschke: Städte und Menschen, S. 331 f., S. 341, S. 339).

war zur Amtsausübung Kreditwürdigkeit notwendig⁴⁹. Die Demonstration von Zusammenhalt und gegenseitigem Beistand, wie für die Leichenfolge explizit und für andere soziale Bereiche vermutlich durch nicht-schriftliches Gewohnheitsrecht vorgeschrieben, erscheint als zentrales Element der Genossenschaften.

3.2. Bäcker und Böttcher

Bei den Bäckern und Böttchern wird großer Wert auf die Einhaltung geschlossener Arbeitsverträge gelegt: Lehrlingen, die heimlich von ihren Meistern fortlaufen, und Knechten, die sich bei zwei Herren gleichzeitig einstellen lassen, droht ein Arbeitsverbot⁵⁰. Knechten ist zudem verboten, im Herbst beim Heringsfang zu arbeiten: Bei den Böttchern darf der Meister dem Knecht in seinem Arbeitsvertrag nicht die Möglichkeit dazu geben, bei den Bäckern darf ein Knecht nach der Teilnahme am herbstlichen Heringsfang bis zum folgenden Ostern nicht im Amt dienen⁵¹. Anscheinend gab es zuvor einen Mangel an Arbeitskräften im Herbst, weshalb diese Bestimmungen festgelegt wurden. Weitere Vorschriften sollen sittliches Verhalten fördern: Knechten, die die Nacht nicht im Haus des Meisters verbringen oder die Schulden bei ihrem Meister haben, droht eine Geldstrafe⁵². Bei den Böttchern dürfen Knechte und Meister beim Würfelspiel nicht mehr als sechs Pfennig einsetzen, bei den Bäckern ist gar das Würfelspiel generell verboten⁵³. Zunfmitglieder sollen nur eine ehrbare Frau heiraten⁵⁴.

Eine wichtige Bestimmung, die bei den Bäckern und Böttchern, nicht jedoch bei den Krämern vorkommt, ist die Amtschließung. Bei den Bäckern wird in der ersten Hälfte des 15. Jh. die Zahl der Meister auf 50 begrenzt, bei den Böttchern 1437 auf 200, 1458 auf 150 und 1506 schließlich auf 120 Meister⁵⁵. Als Erklärung für die Amtschließungen, die eine typische Erscheinung des 15. Jahrhunderts sind⁵⁶, wird in der Forschung häufig ein wirtschaftlicher Niedergang in den Handwerken angeführt⁵⁷. Bei den Böttchern könnte man hier den allmählichen Rückgang im Braugewerbe anführen, allerdings setzte dieser erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein. Ähnlich verhält es sich bei den Bäckern: Die für sie im 15. Jahrhundert vermutlich bedeutendste wirtschaftliche Entwicklung war ein sehr starker Anstieg

⁴⁹ Rosser: Crafts, Guilds, S. 9 f.

⁵⁰ Bäckerrolle Art. 26 bzw. 25, Böttcherrolle Art. 4 bzw. 10.

⁵¹ Böttcherrolle Art. 4, Bäckerrolle Zusätze erste Hälfte 15. Jh. Art. 1.

⁵² Bäckerrolle Art. 28, Böttcherrolle Art. 6 bzw. 7.

⁵³ Böttcherrolle Art. 8 + Zusätze 1415 Art. 5, Bäckerrolle Art. 29-31.

⁵⁴ Bäckerrolle Art. 6, Böttcher Zusätze 1415 Art. 3.

⁵⁵ Bäckerrolle Zusätze erste Hälfte 15. Jh. Art 3, Böttcherrolle Zusätze 1437 Art. 1 + 1458 Art.1 + 1506 Art.1.

⁵⁶ Lüders, Hermann: Hamburgs Handel und Gewerbe, S. 26.

⁵⁷ Z.B. Welter: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 85 und S. 93 ff.; dem widerspricht Lüders: Hamburgs Handel und Gewerbe, S.26 ff., der statt dessen das „Aufkommen einer, wenn auch noch bescheidenen Form des Großbetriebes“ folgert.

der Getreidepreise, der allerdings erst 1481 begann. Die wirtschaftliche Entwicklung erscheint demnach unzureichend als Erklärung für das Phänomen der Amtschließung. Wahrscheinlicher ist ein Wertewandel in dieser Zeit: Die Exklusivität der Zünfte kann auf diese Weise erhöht werden, die Betriebsgrößen können durch eine höhere Zahl an Gesellen steigen und der Gewinn einzelner Handwerksmeister ebenfalls (mehr dazu: siehe unter 4.).

Für Bäcker und Böttcher lässt sich somit festhalten, dass Sittlichkeit und ehrbares Verhalten als wichtige Werte angesehen werden. Besonders in der älteren Forschung wird häufig die Auffassung vertreten, dass die Zunft „eine erweiterte Familiengemeinschaft“ gewesen sei, die daher auch für sittliches Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich war⁵⁸. In dem Interesse der Zunftgenossen liegt es zudem, einen Streit um Knechte sowie einen Arbeitskräftemangel zur Heringsfangsaison zu verhindern und die Gewinnmöglichkeiten ihrer Mitglieder durch eine Amtschließung zu verbessern – was natürlich dem Interesse der Gesellen zuwider läuft, deren Chancen auf eine Aufnahme sich dadurch spürbar verschlechtern.

3.3. Bäcker

In der Bäckerordnung ist eine Lehrzeit von drei Jahren festgelegt und ein Lehrlingsgeld von acht Schilling, das an das Amt zu zahlen ist⁵⁹. Jeder Meister darf maximal einen Lehrknecht pro Jahr einzustellen⁶⁰, was relativ milde Einschränkung darstellt, da es kaum Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Arbeitskräfte hat. Für Bäckersöhne gibt es keine vorgeschriebene Lehrzeit und sie müssen kein Lehrgeld zahlen⁶¹. Es wurde vermutlich angenommen, dass Bäckersöhne das Handwerk durch Mitarbeit im Familienbetrieb ausreichend gut lernen und es somit keiner Vorschriften für ihre Ausbildung bedarf; außerdem können solche Erleichterungen einen Anreiz für die Meistersöhne darstellen, dem beruflichen Weg des Vaters zu folgen. Von Vorteil für alle Knechte ist die Bestimmung, dass ein Meister jeden Schaden, den ein Knecht verursacht hat, vor den Werkmeistern beweisen muss, bevor der Knecht bestraft werden darf⁶². Dies soll die Knechte vor einer ungerechten Behandlung durch ihren Meister schützen. Zwei Artikel der Bäckerordnung weisen darauf hin, dass die

⁵⁸ Zitat Wissell: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 2 S. 145; s. auch Frensdorff: Das Zunftrecht, S. 28. Nicht in dieses Bild passt, dass ähnliche Vorschriften bei den Hamburger Krämern kaum vorkommen. Um daraus zuverlässige Schlussfolgerungen ziehen zu können, müsste man allerdings erst einen überregionalen Vergleich anstellen, um herauszufinden, ob sittliche Verhaltensregeln auch bei den Kleinhändlern anderer Städte fehlen. Sollte dies der Fall sein, würde der Begriff der Handwerkslehre nur für die Handwerke im engeren Sinne gelten und im Klein- und Großhandel fehlen.

⁵⁹ Bäckerrolle Art. 1 bzw. 10.

⁶⁰ Bäckerrolle Art. 17.

⁶¹ Bäckerrolle Art. 7+10.

⁶² Bäckerrolle Art. 27.

Mahlreihenfolge einzuhalten und das Bestechen der Mühlenknechte verboten ist⁶³. Dies war offensichtlich ein amtspezifisches Problem: Es gab häufig Streit, da jeder Bäcker wollte, dass sein Getreide zuerst gemahlen wird.

Auffällig ist die große Anzahl an Bestimmungen, die die Versorgung der Stadtbewohner mit Brot regeln. Eine wichtige Rolle spielt hier die Qualität der Backwaren: Die Bäckerordnung sieht Brotbesichtigungen durch Werkmeister und Rat vor⁶⁴; im Rezess 1483 bekräftigt der Rat in Artikel 54 noch einmal eine regelmäßige Qualitätskontrolle. Gemäß der Petri-Bursprake von 1484 sollen städtische Marktaufseher und Bäcker das Mehl überwachen. Auch die Preise werden reguliert: Die Bäckerordnung setzt einen Höchstpreis für Brot fest⁶⁵. Da jedoch der Getreidepreis schwankt, legt der Rat um 1386 das Gewicht von Roggenbrot in Abhängigkeit vom Roggenpreis fest – je teurer das Getreide, desto kleiner die Brote⁶⁶. Im Mittelalter waren Preisbestimmungen der städtischen Obrigkeiten im Lebensmittelgewerbe generell häufig. Darüber hinaus werden die Hamburger Bäcker in Burspraken gemahnt, rechtzeitig zu backen⁶⁷, um die Versorgung der Bürger mit dem Grundnahrungsmittel Brot sicherzustellen. Kam es dennoch zu Engpässen, versuchte der Rat die Versorgung durch lockerere Bestimmungen für Fremde zu verbessern. Normalerweise dürfen Gäste laut Bäckerordnung maximal 24 Stunden die Woche mit Brot zum Verkauf stehen. Für Buxtehuder ist sogar der genaue Zeitraum festgelegt⁶⁸, sie dürfen nur von der Montagsvesper bis zur Dienstagsvesper⁶⁹ Brot in Hamburg verkaufen. Weitere Vorschriften variieren je nach Versorgungslage: Beispielsweise erlaubt der Rat in einer Bursprake nach 1437 wegen der „Notzeit“ Fremden, an allen Tagen in Hamburg Brot zu verkaufen; im Rezess von 1483 hingegen wird die Verkaufszeit auf mittwochs und sonnabends festgelegt⁷⁰.

Bei den Regelungen des Bäckerhandwerks werden demnach, ähnlich wie bei den allgemeinen Zunftvorschriften, verschiedene Interessensgruppen berücksichtigt. Dies sind einmal die Zunftmitglieder, die die Vermeidung innerer Streitigkeiten, eine Bevorzugung ihrer Söhne und eine Begrenzung der Konkurrenz durch fremde Brotverkäufer befürworteten. Jedoch sind ebenfalls die Interessen der Stadtbewohner berücksichtigt, die eine ausreichende Versorgung mit Grundnahrungsmitteln, eine gute Qualität und niedrige Preise verlangten. Eine

⁶³ Bäckerrolle Art. 32+33.

⁶⁴ Bäckerrolle Art. 11-15.

⁶⁵ Bäckerrolle Art. 17+19.

⁶⁶ Undatierter Burspraken-Einzelartikel, etwa 1386.

⁶⁷ Thomae-Bursprake 1480; Hinweise auf frühere Verordnungen in einer undatierten Ergänzung zu 1437 und der Thomae-Bursprake 1465.

⁶⁸ Bäckerrolle Art. 17.

⁶⁹ Vesper = Abendmalzeit

⁷⁰ Undatierte Ergänzung zu 1437, Rezess 1483 Art. 40; außerdem Thomae-Bursprake 1465.

untergeordnete Rolle spielen die Knechte, denen eine gerechte Behandlung durch ihren Meister gesichert werden soll.

3.4. Böttcher

Bei den Böttchern beträgt die Lehrzeit vier Jahre, das Lehrgeld vier Mark für den Lehrmeister und vier Schilling ans Amt; welcher Lehrling kein Geld hat, aber tüchtig ist, der soll sechs Jahre dienen⁷¹. Diese recht hohen Kosten sollen den Eintritt vermutlich erschweren, ihn jedoch nicht verhindern, wie die Ausnahmeregelung für ärmere Bewerber beweist. Die verhältnismäßig lange Lehrzeit lässt sich damit rechtfertigen, dass das Böttcherhandwerk anspruchsvoller ist als viele andere Handwerksberufe und daher zur Wahrung der Warenqualität eine längere Ausbildung erfordert⁷². Von fremden Gesellen wird verlangt, vor einer Aufnahme ins Amt drei Jahre in Hamburg zu dienen – vermutlich um ihre Rechtschaffenheit und ihr Können unter Beweis zu stellen; ansonsten gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für einheimische Gesellen⁷³. Die Existenz dieser Vorschrift belegt, dass die Anzahl an Gesellen, die von außerhalb kamen, in Hamburg zumindest zeitweise bedeutend gewesen sein muss. Wenn einem Meister ein Lehrling wegläuft, so eine weitere Bestimmung, darf dieser bis Ablauf der vorgesehenen Lehrzeit keinen neuen einstellen⁷⁴. Damit sollte vermutlich erreicht werden, dass Meister ihre Lehrlinge gut behandeln, um ein Weglaufen zu verhindern, und dass Meister die Pflicht der Lehrgeldzahlung missbrauchen können. Der Knechtlohn wird 1415 in der Böttcherrolle festgelegt nach der Anzahl produzierter Tonnen und Eimern⁷⁵. Zweck dieses Einheitslohns kann gewesen sein, eine Konkurrenz um Arbeitskräfte zu vermindern oder zu niedrige oder zu hohe Löhne zu verhindern. Durch seine Leistungsabhängigkeit motiviert er die Knechte jedoch auf jeden Fall zu intensiver Arbeit. Im gleichen Jahr wird für Gesellen eine Wartezeit von zwei Jahren eingeführt⁷⁶. Dies verschiebt den Zeitpunkt der Aufnahme, fördert aber eventuell Qualität, da der Geselle mehr Arbeitserfahrung vor der eigenen Selbständigkeit sammelt. Zugleich beweist es, dass es einigen Meisteranwärtern möglich gewesen sein muss, gleich nach Abschluss der Lehre die Kosten für eine Aufnahme in das Böttcheramt zu bezahlen, und diese Gelder somit nicht für alle ein großes Hindernis darstellten (vgl. S. 8). Nach der Amtschließung 1437

⁷¹ Böttcherrolle Art. 1 bzw. 10 bzw. 11.

⁷² Ziekow belegt in „Freiheit und Bindung des Gewerbes“ S. 103 ff., dass in Deutschland die in den Zünften vorgeschriebene Lehrzeit in der Regel um so länger war, je spezialisierter und anspruchsvoller das Handwerk war. Der Zweck der Lehrzeit sei demnach die Qualitätswahrung gewesen.

⁷³ Böttcherrolle Art. 2.

⁷⁴ Böttcherrolle Art. 10.

⁷⁵ Böttcherrolle Zusätze 1415 Art. 2.

⁷⁶ Böttcherrolle Zusätze 1415 Art. 7.

werden Böttcherkinder gemäß der Zunftordnung bei einer Aufnahme bevorzugt; die genaue Regelung für die Aufnahme anderer Gesellen, wenn es keinen passenden Böttchersohn geben sollte, beweist jedoch, dass es keineswegs nur Kinder von Meistern ins Amt schafften⁷⁷.

Mehrere Vorschriften betreffen die Arbeit der Böttcher. Sie erhalten in der Böttcherordnung ein Einkaufsprivileg, das heißt sie dürfen als erste Böttcherholz kaufen, was verhindert, dass sich ein Zwischenhändler einschalten kann und das Holz verteuert. Jedoch gilt auch für die Böttcher ein Zwischenhandelsverbot: Kein Böttcher darf mehr kaufen, als er selbst verarbeitet⁷⁸ – wahrscheinlich damit kleine Betriebe nicht benachteiligt werden, die einem Vorkäufer das Holz für mehr Geld abkaufen müssten, und damit die Preise für fertige Tonnen nicht auf diese Weise hochgetrieben werden. Vermutlich gegen Lärmbelästigung richtet sich das Arbeitsverbot in Hof oder Wohnhaus des Böttchers⁷⁹. Überraschend ist, dass der Verkauf eingeführter Tonnen offensichtlich nicht rechtlich eingeschränkt ist. Sicherlich weil Tonnen für den Handel sehr wichtig waren, konnte die Böttcherzunft hier keine Konkurrenzeinschränkungen durchsetzen, was jedoch zumindest in Zeit des Bierexport-Rückgangs überrascht, in der mit Sicherheit die Hamburger Böttcher wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten.

Bei den Böttchern scheint somit das Interesse des Fernhandels zu dominieren, was bei der wichtigen Rolle des Handels für Hamburgs Wirtschaft nicht überrascht. Jedoch kommen viele Vorschriften auch den Zunftmitgliedern zugute, wie etwa die erschwerte Aufnahme neuer Mitglieder, die Bevorzugung von Böttcherkindern, das Einkaufsprivileg⁸⁰ und der leistungsabhängige Knechtlohn. Speziell ärmere Zunftmitglieder profitieren von einem direkten Zugang zu Holz. Die Interessen der Knechte sind, wie bei den Bäckern, auch hier eher untergeordnet. Zwar wird eine gute Behandlung während der Lehrzeit gefördert, jedoch widerspricht erschwerte Aufnahme ins Amt ihren Interessen.

3.5. Krämer

Bei den Krämern ist keine Ausbildung erwähnt und auch keinerlei andere Vorschriften für Lehrlinge oder Gesellen, vermutlich weil eine Qualifikation im Krämeramt weniger wichtig als für handwerkliche Tätigkeiten war⁸¹. Statt dessen spielen mögliche Konflikte zwischen Zunftgenossen eine Rolle. Sie sollen verhindert werden durch eine genaue Regelungen, wer

⁷⁷ Böttcherrolle Zusätze 1437 Art. 1+2.

⁷⁸ Böttcherrolle Art. 15 + Zusätze zw. 1375 u. 1415 Art. 3 sowie Thomae-Bursprake 1465.

⁷⁹ Böttcherrolle Zusätze 1415 Art 1.

⁸⁰ Dies stellt keinen Nachteil für die Stadtbewohner dar, da diese eh kaum Verwendung für Böttcherholz hatten.

⁸¹ Vgl. Ziekow Freiheit und Bindung des Gewerbes, S. 104.

von den Hamburger Krämern zu welchen fremden Jahrmärkten fahren darf. Bis 1464 finden sich nur bei den Krämern Werbebeschränkungen: Die Warenauslage ist eingeschränkt, das gegenseitige Abwerben von Kunden verboten⁸². Die Werbebeschränkungen allein reichen nicht aus, um den Wettbewerb zwischen den einzelnen Zunftmitgliedern deutlich zu vermindern, weshalb vermutlich auch hier eher die Konfliktvermeidung Ziel der Maßnahmen war.

Die mit Abstand umfangreichsten Bestimmungen befassen sich mit der Abgrenzung des Amtprivilegs. Kramwaren dürfen einzeln generell nur von Zunftgenossen verkauft werden. Ausgenommen sind über See gekommene Kaufleute, die ihre Waren ab einem halben Pfund Gewicht verkaufen dürfen⁸³, was höchstwahrscheinlich auf die Hanse-Zugehörigkeit Hamburgs zurückzuführen ist, die eine weitgehende Handelsfreiheit für Kaufleute erfordert⁸⁴. Fremden Krämern ist laut Krämerordnung der Verkauf auf Jahrmärkten und an drei Tagen im Jahr erlaubt, auf Wochenmärkten nur, wenn sie sich auf der Durchreise befinden⁸⁵. 1458 treten detailliertere und leicht veränderte Bestimmungen in Kraft: In der Krämerordnung werden verschiedene Stoffe aufgezählt sowie Decken und Kissenhüllen, die nur von Krämern einzeln verkauft werden dürfen; ausgenommen sind von Bürgerinnen in Eigenarbeit hergestellte und von Kaufleuten über See selbst eingeführte Stoffe. Ein eingeschränktes Verkaufsrecht von Rosinen besteht für Matrosen. Bei allen Waren ist jedem der Verkauf zu einem halben oder einem ganzen Dutzend erlaubt. Das Auswiegen bei einzelnen Pfunden ist jedoch nur noch Krämern gestattet; vor 1458 durften dies auch über See gekommene Kaufleute. Eine spezifische Regel gilt für Erfurter Krämer, die Garne nicht unter 6 Pfund Gewicht verkaufen dürfen⁸⁶. Im der Thomae-Bursprake 1483 verschärft der Rat die Bestimmungen deutlich, eventuell wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der eigenen Krämer: Gewürzhändler müssen ab sofort durch einen besiegelten Brief ihre Ehrbarkeit nachweisen, andere Krämer dürfen nur mit Wissen (und vermutlich nur mit Genehmigung) der Werkmeister des Krämeramtes verkaufen, und dies auch nur auf dem Hopfenmarkt.

Die Abgrenzung des Amtprivilegs bei Krämern war durch die Vielzahl der Waren(arten) besonders schwierig und wird vermutlich deshalb so ausführlich in der Zunftordnung und den Burspraken behandelt. Die Regelungen erweisen sich besonders bei den Krämern als Machtinstrument des Rates, der sie mehrfach modifizierte. Neben den Krämern, die

⁸² Krämerrolle Art. 4 / 6 / 9. In der Petri-Bursprake von 1464 schränkt der Rat für alle Verkaufenden die erlaubte Auslage ein.

⁸³ Krämerrolle Art. 8.

⁸⁴ Vgl. Köhler, Erich: Einzelhandel im Mittelalter, S. 66.

⁸⁵ Krämerrolle Art. 10+17. Dies war im Mittelalter in deutschen Städten eine übliche Regelung, vgl. Köhler, Erich: Einzelhandel im Mittelalter, S. 62.

⁸⁶ Krämerrolle Zusätze 1458 Art. 2-6; wortgleich wiederholt in Thomae-Bursprake 1459.

besonders auswärtige Konkurrenz vermeiden wollten, berücksichtigte er auch die Interessen der eigenen Bürger, die – was in mittelalterlichen Städten üblich war – selbst Hergestelltes frei verkaufen konnten, sowie die der Fernkaufleute, denen für den Verkauf ihrer eigenen Waren weniger Beschränkungen auferlegt wurden als fremden Krämern. Dass es bei den Krämern keine Amtschließung gab, lag vermutlich daran, dass der Handel damals allgemein weniger strengen Bestimmungen unterlag als das Handwerk⁸⁷. Die Krämer nahmen somit eine Mittelstellung zwischen dem freien Großhandel und dem stark reglementierten Handwerk ein: Einerseits waren die Aufnahmechancen recht günstig (kein Mindestvermögen, keine formelle Amtschließung), andererseits war ihre Amtsausübung zunftmäßig reglementiert.

4. Besonderheiten des hamburgischen Zunftrechts

Im Gegensatz zu vielen anderen Städten findet sich in Hamburg bei den hier untersuchten Ämtern keine Beschränkung des Herstellungs- oder Verkaufsumfangs. Rosenbohm, der sich mit allen Hamburger Zünften befasst hat, weist lediglich bei den Fischern, Leinewebern und Wollwebern auf eine Einschränkung der Produktionsmittel hin⁸⁸. Eine Begrenzung der Arbeitskräfte findet ebenfalls kaum statt, lediglich den Bäckern ist vorgeschrieben, nicht mehr als einen Lehrling pro Jahr einzustellen. Ähnlich bewertet Arved Ungern die Situation der Hamburger Goldschmiede, bei denen man „von einer relativ weitgehenden ‚gewerblichen Freiheit‘“ sprechen könne⁸⁹. Einschränkungen, die den Wettbewerb zwischen den einzelnen Zunftmitgliedern hemmen, sind für andere Städte in deutlich größerem Umfang nachgewiesen worden⁹⁰. Ob die relative Wettbewerbsfreiheit in Hamburg im Interesse der Zunftmitglieder lag, ist strittig, denn sie führt unweigerlich zu sozialen Unterschieden, bei denen einige auf der Verliererseite stehen. Gerade im 15. Jahrhundert lässt sich in Hamburg und auch in anderen deutschen Städten beobachten, dass sich die Vermögensverhältnisse innerhalb des Handwerks und Kleinhandels und auch innerhalb der einzelnen Zünfte stärker differenzieren⁹¹. Dem

⁸⁷ Vgl. Maschke: Städte und Menschen, S. 297. Überraschend ist allerdings, dass, obwohl es bei den Krämern keine Amtschließung gab und die Aufnahmebedingungen nicht verschärft wurden, auch bei ihnen im 15. Jahrhundert deutlich weniger Gesellen als Meister aufgenommen wurden als im 14. Jahrhundert (s. Welter: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 105).

⁸⁸ Rosenbohm: Der Hamburger Liber Officiorum, S. 83; er schließt daraus: „Nur, wo die gerechte Nahrung für alle bedroht ist, werden dem Erwerbsstreben des Einzelnen Grenzen gesetzt.“ (S. 85).

⁸⁹ Ungern: Die Hamburger Goldschmiede, S. 156.

⁹⁰ Für einen Überblick Ennen: Zünfte und Wettbewerb und Ziekow: Freiheit und Bindung des Gewerbes.

⁹¹ Zu den Krämern Köhler: Einzelhandel im Mittelalter S. 48; zu den Krämern in Hamburg Theuerkauf: Die Wirtschafts- und Sozialstruktur, S. 181; allgemein z.B. Rosenbohm: Der Hamburger Liber Officiorum, S. 85 und Bechtel: Wirtschaftsstil, S. 51 f.

freien Wettbewerb widersprechen auch die Amtschließungen nur bedingt, denn sie mindern nicht einen Wettbewerb zwischen den Mitgliedern einer Zunft, sondern verhindern lediglich, dass sich eine zu große Anzahl von Meistern an dem Wettbewerb beteiligt. Der „sozialistische Zeitgeist“, von dem Julian Welter für das spätmittelalterliche Gewerbe spricht und damit die Idee der innerzünftigen Gleichberechtigung meint⁹², lässt sich für Hamburg nur in sehr eingeschränktem Maße nachweisen.

5. Fazit

Die zentralen Werte, welche in den untersuchten Quellen hervortreten, betreffen hauptsächlich einen sozialen Bereich: Dies sind Sittlichkeit (hauptsächlich bei den Bäckern und Böttchern), Konfliktvermeidung (besonders bei den Krämern), Ehrbarkeit und der Zusammenhalt der Zunftgenossen. Da diese keine Vorteile für Außenstehende bringen, wurden sie mit Sicherheit von den Zünften propagiert. Es stellt sich die Frage, warum gerade diese Werte im Spätmittelalter für die Ämter wichtig waren. Eine Möglichkeit wäre, sie als im Spätmittelalter allgemeingültig zu erklären. Unklar bliebe dabei allerdings, warum diese im Zunftrecht so ausführlich behandelt werden, wenn sie für alle Stadtbewohner gelten sollen. Gegen die Allgemeingültigkeit spricht auch, dass religiöse Werte in den untersuchten Bestimmungen kaum auftauchen, obwohl sie im stark von Kirche und Glauben bestimmten Leben des Mittelalters eine große Rolle gespielt haben müssen. Eine zufriedenstellendere Antwort ist eine ökonomische Erklärung: Die Zunftmitglieder benötigten für ihre Tätigkeit Kredite, Rohstoffe, Arbeitskräfte und einen Zugang zum Markt, und dazu war ein gegenseitiges Vertrauen notwendig⁹³. Besonders die Vorstellung von Ehrbarkeit und ein geschaffenes Gemeinschaftsgefühl waren geeignet, dieses Vertrauen zu fördern.

Das Streben der Amtsgenossen nach wirtschaftlichem Erfolg, so hat diese Arbeit ebenfalls gezeigt, wurde durch das Zunftrecht kaum behindert, da es innerhalb der Ämter kaum Wettbewerbsbeschränkungen gab. In vielen der rechtlichen Bestimmungen werden Interessen der Zunftmitglieder vertreten, wobei die Beschränkung der Konkurrenz durch Amtfremde eine prominente Rolle spielt. Eine weniger bedeutende Rolle spielen hingegen Lehrlinge und Gesellen, denen lediglich eine gerechte Behandlung durch den Meister garantiert werden soll. Der Rat sichert sich im Zunftrecht seine Autorität und weitreichende

⁹² Welter: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens, S. 63.

⁹³ In Anlehnung an Rosser, der dies als einen der wichtigsten Gründe für die verstärkten Beitritte in Bruderschaften im spätmittelalterlichen Europa nennt (Crafts, Guilds, S. 31).

Entscheidungsbefugnisse. Er hatte nachgewiesenermaßen großen Einfluss bei der Entstehung der Statuten und war vermutlich verantwortlich dafür, dass auch die Interessen der Stadtbevölkerung – als Käufer, Heimwerker oder durch die Arbeit der Zünfte potentiell Beeinträchtigte – und die der Fernhändler – als Kunden oder Konkurrenten zu den Ämtern – im Stadtrecht berücksichtigt werden. Damit verfolgte der Rat bestimmte Ziele: Die Zufriedenheit der Fernhändler war ihm wichtig, weil der Fernhandel Hamburgs Wirtschaft förderte und so für hohe Steuereinnahmen sorgte. Eine Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zu stabilen Preisen sollte soziale Unruhen verhindern⁹⁴, und auch den Schutz der einheimischen Erzeugung sowie eine umfassende Versorgung der Bevölkerung wollte er gewährleisten. Die (ökonomischen) Interessen der Zunftmitglieder nehmen dennoch, besonders angesichts dieser Ziele des Hamburger Rates und ihres eigenen geringen politischen Einflusses, einen überraschend breiten Raum ein.

Damit wäre für die Hamburger Ämter nachgewiesen, dass ihr Einfluss in gewerblichen Angelegenheiten deutlich größer als im politischen Bereich gewesen sein muss, und dass die einzelnen Zunftmitglieder über eine relativ große gewerbliche Freiheit verfügten, deren Ausnutzung zur eigenen Gewinnmaximierung den zentralen, von der Zunft propagierten Werten nicht entgegenstand.

⁹⁴ Vgl. Bechtel: Wirtschaftsstil, S. 168.

6. Anhang

6.1. Quellen

- Bolland, Jürgen (Hg.): Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594. Mit Nachträgen bis 1699 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 4), Hamburg 1960, Teil 2: Bursprakentexte.
- Gallois, Johann Gustav: Hamburgische Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit, Bd. 1 – Bis zum Beginn der Reformation oder bis 1521, Hamburg 1861.
- Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatute, Hamburg 1874 [bearbeitet: Nr. 5 Bäcker, Nr. 7 Böttcher, Nr. 10 Krämer].

6.2. Literatur

- Bechtel, Heinrich: Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. Der Ausdruck der Lebensform in Wirtschaft, Gesellschaftsaufbau und Kunst von 1350 bis um 1500, München / Leipzig 1930.
- Bolland, Jürgen (Hg.): Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594. Mit Nachträgen bis 1699 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 4), Hamburg 1960, Teil 1: Einleitung und Register.
- Ehmer, Josef: Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft, in: Lenger, Friedrich (Hg.): Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie. Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven, Bielefeld 1998, S. 19-77.
- Eibl, Elfie-Marita: *We dat ampt winnen will ...* Zunftzugang in wendischen Hansestädten zwischen Gewährung und Verweigerung. Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, in: Thumser, Matthias (Hg.): Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 115), Köln 1997, S. 63-108.
- Ennen, Reinald: Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters, Köln 1971.

- Frensdorff, Ferdinand: Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 34 (1907), S. 1-89.
- Köhler, Erich: Einzelhandel im Mittelalter. Beiträge zur betriebs- und sozialwirtschaftlichen Krämerei (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 36), Stuttgart 1938.
- Lorenzen-Schmidt: Von „bösen“ und „frommen“ Leuten, in: Berlin, Jörg (Hg.): Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter (Kleine Bibliothek, Bd. 237), Köln 1981, S. 24-35.
- Lüders, Hermann: Hamburgs Handel und Gewerbe am Ausgang des Mittelalters, Leipzig 1910.
- Maschke, Erich: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959-1977 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 68), Wiesbaden 1980.
- Oexle, Otto Gerhard: Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 118 (1982), S. 1-44.
- Postel, Rainer: Stadtrecht – Burspraken – Rezesse. Elemente der Verfassungsentwicklung im alten Hamburg, in: Recht und Juristen in Hamburg, Bd. 1 (1994), S. 25-40.
- Reininghaus, Wilfried: Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen, in: Kaufhold, Karl Heinrich / Reininghaus, Wilfried (Hg.): Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit (Städteforschung, Darstellungen, Bd. 54), Köln 2000, S. 1-17.
- Remling, Ludwig: Formen und Ausmaß gewerblicher Autonomie in nordwestdeutschen Städten (14.-16. Jahrhundert), in: Kirchgässner, Bernhard / Naujoks, Eberhard: Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung (Stadt in der Geschichte, Bd. 12), Sigmaringen 1987.
- Rosenbohm, Rolf: Der Hamburger Liber Officiorum Mechanicorum. Studien zur hamburgischen Zunftverfassung insbesondere zu Ausgang des XIV. Jahrhunderts, Hamburg 1952.
- Rosser, Gervase: Crafts, Guilds and the Negotiation of Work in the Medieval Town, in: Past and Present, Bd. 154 (1997), S. 3-31.
- Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatute, Hamburg 1874.

- Schuster, Dora: Die Stellung der Frau in der Zunftverfassung (Quellenhefte zum Frauenleben in der Geschichte, Bd. 7), Berlin 1927.
- Theuerkauf, Ulrich: Die Wirtschafts- und Sozialstruktur einer mittelständischen Berufsgruppe. Dargestellt am Beispiel der Kramer im spätmittelalterlichen Hamburg, Hamburg 1972.
- Ungern, Arved: Die Hamburger Goldschmiede im ausgehenden Mittelalter. Ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung vornehmlich im 14. Jahrhundert, Hamburg 1958.
- Wacker, Ulrich: „Nie mehr wollen wir aufrührerisch sein gegen den Rat“. Bürgerkämpfe im spätmittelalterlichen Hamburg, in: Berlin, Jörg (Hg.): Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter (Kleine Bibliothek, Bd. 237), Köln 1981, S. 9-23.
- Welter, Julian: Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1895.
- Wissell, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Berlin 1971.
- Ziekow, Jan: Freiheit und Bindung des Gewerbes (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 54), Berlin 1992.